



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch
die Ausschüsse Europäisches Vertragsrecht und
Versicherungsrecht

zum Abschlussbericht der Expertengruppe für
Versicherungsvertragsrecht der Europäischen
Kommission

Stellungnahme Nr.: 65/2014

Berlin, im November 2014

Mitglieder des Ausschusses Europäisches Vertragsrecht

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen, Köln (Vorsitzender und Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Markus Beaumart, Köln
- Rechtsanwalt Dr. Rupert Bellinghausen, Köln
- Rechtsanwältin Dr. Sylvia Kaufhold, Dresden
- Rechtsanwalt Dr. Dr. h.c. Georg Maier-Reimer, Köln (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Roman Mallmann, Köln
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Hanns-Christian Salger, Frankfurt

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwältin Eva Schriever, LL.M. - Geschäftsführerin

Mitglieder des Ausschusses Versicherungsrecht

- Rechtsanwalt Arno Schubach, Koblenz (Vorsitzender und Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Dr. Beate Boudon, Köln
- Rechtsanwalt und Notar Dr. Knut Höra, Frankfurt
- Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann, Bremen

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

- Rechtsanwältin Monika Maria Risch, Berlin
- Rechtsanwalt Dr. Hermann Schünemann, Celle
- Rechtsanwalt Dr. Oliver Sieg, Düsseldorf

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwalt Max Gröning - Referent in der
Geschäftsführung

Verteiler

Verteiler Europa:

Europäische Kommission

- Direktion Justiz

Europäisches Parlament

- Ausschuss Recht
- Binnenmarkt und Verbraucherschutz
- Ausschuss Wirtschaft und Währung

Rat der Europäischen Union

Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU

Justizreferenten der Landesvertretungen

Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE)

Vertreter der freien Berufe in Brüssel

BDI Brüssel

DIHK Brüssel

Verteiler Deutschland

Bundesministerium der Justiz

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag

CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht

Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag

FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag

Die Linke-Fraktion im Deutschen Bundestag

Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft

Deutscher Richterbund

Deutscher Steuerberaterverband

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesnotarkammer

Deutscher Notarverein

Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V.

Professor Dr. Günter Hirsch, Ombudsmann für Versicherungen

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft

Bund der Versicherten e. V.

Redaktion NJW

Redaktion VersR

Redaktion Recht und Schaden

Redaktion Spektrum Versicherungsrecht

Frankfurter Allgemeine Zeitung

Süddeutsche Zeitung GmbH

Berliner Verlag GmbH

ver.di, Bundesverwaltung, Fachbereich Bund und Länder, Richterinnen und Richter,

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Deutsche Anwaltakademie

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

1. Die EU-Kommission hat am 27. Februar 2014 den Abschlussbericht der Expertengruppe zum Europäischen Versicherungsvertragsrecht¹ veröffentlicht. Aufgabe der Expertengruppe war es zu untersuchen, welche Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel im Versicherungsrecht der einzelnen Mitgliedstaaten begründet sind.
2. Zu dem vorliegenden Expertenbericht zum Versicherungsvertragsrecht nimmt der DAV durch den Ausschuss Europäisches Vertragsrecht unter Einbeziehung des Ausschusses Versicherungsrecht wie folgt Stellung:

Zusammenfassung („Executive Summary“)

3. Die im Expertenbericht enthaltenen Analysen und rechtlichen Schlussfolgerungen sind grundsätzlich im Kern zutreffend. Ein Bedürfnis für die Schaffung eines einheitlichen Europäischen Versicherungsvertragsrechts ist anzuerkennen. Allerdings ist bei möglichen legislativen Initiativen stets zu beachten, dass die Besonderheit des Versicherungsmarktes darin liegt, dass das Produkt, also der Versicherungsschutz, durch den Versicherungsvertrag selbst entsteht.

Darüber hinaus sind auch insbesondere folgende Aspekte in mögliche Überlegungen zur Schaffung eines europäischen Versicherungsvertragsrechts einzubeziehen:

- Für ein europäisch einheitliches Versicherungsvertragsrecht empfiehlt es sich ein optionales Instrument zu schaffen.

¹ Final Report of the Commission Expert Group on Insurance Contract Law, pages 98.

- Im Sinne einer erstrebenswerten Einheitlichkeit ist es zweckmäßig, den Allgemeinen Teil des Entwurfs eines „Common European Sales Law“ mit versicherungsspezifischen Adaptionen auch für den Allgemeinen Teil eines Europäischen Versicherungsvertragsrechts zu benutzen.
- In einem Europäischen Versicherungsvertragsrecht darf die Definition des jeweiligen versicherten Risikos nicht einer gerichtlichen Inhaltskontrolle unterworfen werden, sondern muss Ausdruck der geschützten Parteiautonomie bleiben.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass für viele wichtige Detailfragen ein konkreter Entwurf zu einem Europäischen Versicherungsvertragsrecht abzuwarten ist.

Zum Bericht der Expertengruppe im Einzelnen

4. Grundsätzlich sind die praktische Analyse dieses Berichts sowie die jeweils gezogenen rechtlichen Folgerungen im Kern zutreffend.²

Ungeachtet verschiedener europarechtlicher Richtlinien, welche das nationale Versicherungsrecht schon jetzt beherrschen,³ ist ein Bedürfnis für die Schaffung eines einheitlichen Europäischen Versicherungsvertragsrechts anzuerkennen. Dieses Bedürfnis ergibt sich vor allem daraus, dass die bestehenden Europäischen Rechtsakte zur Regelung von Vertragsrecht (wie etwa die Verbraucherrechterichtlinie oder das geplante gemeinsame Europäische Kaufrecht) wegen einer Besonderheit des Versicherungsmarktes für diesen nur eingeschränkt passen. Diese Besonderheit liegt darin, dass – anders als im Markt für Sachgüter – ein trennscharfer Unterschied zwischen dem verkauften Produkt und dem Vertrag zum Verkauf dieses Produkts im Versicherungsrecht nicht besteht, weil das „Produkt“, nämlich der Versicherungsschutz, durch den Vertrag selbst entsteht, der das jeweils versicherte Risiko definiert und den Umfang des Schutzes (Höhe der Deckung, Ausschlüsse, Selbstbeteiligung etc.)

² Insbesondere Teil II.

³ Richtlinie 2009/138/EG – Solvency II; Richtlinie 2009/103/EG – Autoversicherung; Richtlinie 2002/65/EG – Fernabsatz über Finanzdienstleistungen; Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln -; Richtlinie 2000/13/EG – E-Commerce.

bestimmt. Dabei spielen bislang zahlreiche politische und rechtliche – nationalstaatliche – Erwägungen eine Rolle, die von Mitgliedsstaat zu Mitgliedsstaat sehr unterschiedlich sind, wie etwa zwingendes oder halbzwingendes Versicherungsrecht, Steuerrecht und Aufsichtsrecht. Vor allem diese unterschiedlichen Rechtsregeln sind geeignet, ein Hindernis für die Schaffung des Binnenmarkts im Versicherungsvertragsrecht herzustellen.

5. Um die zahlreichen, gegenwärtig noch bestehenden rechtlich und politisch begründeten Sonderregeln im Versicherungsvertragsrecht zu beseitigen, empfiehlt es sich, ein optionales Instrument für ein europäisch einheitliches Versicherungsvertragsrecht als von den Parteien zu wählendes zweites nationales Vertragsregime zu schaffen. Dieses soll als zweites nationales Rechtsregime sowohl für Versicherungsverträge mit Verbrauchern (b2c), als auch für Versicherungsverträge mit Unternehmern (b2b) wählbar sein. Ein solches optionales Instrument sollte nicht nur für grenzüberschreitende Versicherungsverträge, sondern auch für innerstaatliche Versicherungsverträge von den Parteien gewählt werden können.
6. Grundsätzlich sind die „Principles of European Insurance Contract Law“⁴ ein geeigneter Ausgangspunkt, ein solches optionales Instrument für ein Europäisches Versicherungsvertragsrecht zu schaffen.
7. Es ist zweckmäßig, den Allgemeinen Teil des Entwurfs eines „Common European Sales Law“⁵ als Grundlage auch für den Allgemeinen Teil des Europäischen Versicherungsvertragsrechts zu benutzen. Das schafft eine erstrebenswerte Einheitlichkeit. Dass dabei versicherungsspezifische Adaptionen (etwa: vorvertragliche Informationspflichten) besonders in Betracht zu ziehen sind, versteht sich von selbst.
8. Im Grundsatz schließt dies auch ein, dass die Kontrolle missbräuchlicher Klauseln – bei sicherlich notwendiger Erweiterung im Detail – auch bei Versicherungsverträgen an den Grundsätzen der Inhaltskontrolle nach Artikel 3

⁴ Heiss/Lakhan (Hrsg), Sellier, München 2011.

⁵ COM 2011 (365) final - CESL.

der Richtlinie 93/13/EWG ausgerichtet wird. Darüber hinaus erscheint es angezeigt, die Missbrauchskontrolle von Versicherungsbedingungen im unternehmerischen Bereich an dem Standard in Artikel 86 CESL zu orientieren (im Kern gleichlautend mit Art. 3 Abs. 5/Art. 7 der Zahlungsverzugs-Richtlinie 2011/7/EU).

9. Von besonderer Wichtigkeit ist es dabei sicherzustellen, dass die Definition des jeweiligen versicherten Risikos (Hauptleistung des Versicherers) nicht der gerichtlichen Inhaltskontrolle unterworfen wird, sondern Ausdruck der geschützten Parteiautonomie bleibt.⁶ Unabhängig davon ist aber das Erfordernis einer hinreichenden Transparenz – vor allem im Hinblick auf Beschränkungen des Risikos und Risikoausschlüsse - zu beachten.⁷
10. Dieser Ansatz schließt zwangsläufig auch ein, dass die Definition einer Individualvereinbarung an dem Vorbild von Art. 7 CESL (Anhang I), Art. 3 Abs. 2, Richtlinie 93/13/EG ausgerichtet sein sollte.
11. Die vorstehenden Bezugnahmen auf Normen des CESL bzw. der Richtlinie 93/13/EG stellen nur Leitlinien dar, da es bei der Ausformulierung im Detail entscheidend darum gehen wird, die Besonderheiten bei Versicherungsverträgen zu beachten, insbesondere die Tatsache, dass das „Produkt“ des jeweiligen Versicherungsvertrags stets auf einer vertraglich ausformulierten Risikobeschreibung (einschließlich von Ausschlüssen und Risikobegrenzungen) beruht.
12. Im Übrigen ist mit dem Votum der Expertenkommission übereinzustimmen, dass schon gegenwärtig keine Binnenmarkthindernisse insoweit bestehen, als die Versicherung von Großrisiken in Rede steht.
13. Ein Abbau der bestehenden Hindernisse für einen Binnenmarkt im Versicherungsvertragsrecht kann nicht auf dem Wege erreicht werden, das Internationale Privatrecht über Artikel 7 der Rom-I-Verordnung hinaus zu

⁶ Vgl. Art. 80 CESL; Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EG.

⁷ Vgl. Art. 82 CESL; Art. 5 der Richtlinie 93/13/EWG.

vereinheitlichen oder eine Rechtswahl über die Grenzen des Art. 7 der Rom-I-Verordnung hinaus zuzulassen. Denn die oben (Ziff. 1ff.) behandelten Hindernisse für das Entstehen eines funktionierenden Binnenmarkts im Bereich des Versicherungsvertragsrechts belegen auf Grund der bisherigen Erfahrungen, dass eine Harmonisierung oder Liberalisierung des Kollisionsrechts hier wesentlich zu kurz greift.

14. Abschließend ist zu unterstreichen, dass die Initiative der Kommissionsexperten politisch in die richtige Richtung zielt, neben dem Kaufrecht jetzt auch eine Harmonisierung des Versicherungsvertragsrechts im Rahmen eines optionalen europäischen Instruments anzustreben.